

## **Auszug aus der Vereinssatzung des TV Westig 1882 e.V.**

### ***§6 Verlust der Mitgliedschaft***

---

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen zum gleichen Zeitpunkt.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich, als eingeschriebener Brief, an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

### ***§7 Beiträge***

---

- Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- Die Höhe der Beiträge wird alljährlich auf der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Das nähere regeln Beitragsordnungen des Hauptvereins und der Abteilungen.
- Die Beiträge sind jeweils zum 01. April des laufenden Kalenderjahres fällig. Der Einzug erfolgt mittels Lastschriftverfahren. Barzahlung wird nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Vorstand akzeptiert. Barzahler erbringen ihren Beitrag zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres ohne separate Aufforderung des Vereins.
- Bei Vereinsaustritt oder Vereinsausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen.
- Rücklagen, die aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen gebildet werden, dürfen nur zweckgebunden im Verein eingesetzt werden d.h. für das Vereinsgelände mit seinen Sportanlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Grünflächen, sowie Sportgeräten.

**Hinweis: Der Jahresbeitrag gilt immer für das laufende Kalenderjahr! Das Geschäftsjahr entspricht dem laufenden Kalenderjahr! Kündigungen die nicht fristgerecht 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres eingehen, verlängern die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.**